

entspricht Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II - Europa

Handelsname: Piiox A330

Version 1.0 /DE Ausgabedatum: 07.12.2010

Bearbeitungsdatum: 07.12.2010

PIGMENT INTERNATIONAL GmbH & Co.KG, D-36396 Steinau

Piiox[®] A330

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND FIRMENBEZEICHNUNG

Produktname: Piiox A330, Trieisentetraoxid,

REACH Vorregistrierung unter Nr. 05-2114135295-52-0000

Verwendung des Stoffes: als Farbmittel (Pigment), anorganisch, Verarbeiten, Formulieren

Lieferant: PIGMENT INTERNATIONAL GmbH & Co. KG, D-36396 Steinau, Deutschland,

Telefon: +49 6663-96070 / Mobil +49 173 5388555

E-mail: em@pigment-international.com

Notrufnummer: +49 6663-96070 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Der Stoff ist gemäß der Richtlinie 1999/45/EG und ihrer Änderungen nicht als gefährlich eingestuft.

Siehe auch Abschnitt 11.

Einstufung: Nicht eingestuft

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Angaben zum Stoff: Produktdefinition (REACH): Stoff mit einem Bestandteil

C.I. Pigment black 11 (77499), Trieisentetraoxid

CAS-Nr.: 1317-61-9, EINECS: 215-277-5

Zusätzliche Hinweise: Die Übergangsfrist gemäß REACH-Verordnung, Artikel 23, ist noch nicht abgelaufen.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand des Lieferanten enthält dieses Produkt keine gefährlichen Inhaltsstoffe in Mengen, die gemäß geltenden EU- oder nationalen Bestimmungen in diesem Abschnitt genannt werden müssen.

4. ERSTE-HILFE-MABNAHMEN

Nach Einatmen von

Aerosolen/Dämpfen/Stäuben: Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Hautkontakt: Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Augenkontakt: Bei Augenkontakt die Augen ausreichend lange mit Wasser ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Verschlucken: Mund wiederholt ausspülen und reichlich Wasser trinken. Bei

Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Produkt selbst brennt nicht, Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

Geeignete Löschmittel: Wasser, Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid

Ungeeignete Löschmittel: keine bekannt

Besondere Gefährdungen durch den Stoff selbst: keine

Besondere Schutzausrüstung: Angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät mit vollem Gesichtsschutz sollte getragen werden.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Staubbildung vermeiden, für ausreichende Lüftung sorgen, geeignete Schutzausrüstung anlegen(s. Abschnitt 8).

Rutschgefahr auf verschüttetem Produkt

Umweltschutzmaßnahmen:

Verhindern der Verbreitung von freigesetztem Material ins Erdreich, in Gewässer, Abflüsse und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme:

Mechanisch aufnehmen. Wiederverwendung prüfen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen (Abfallbeseitigungsunternehmen).

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung: Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Bei Staubbildung Absaugung vorsehen. Beim Umfüllen größerer Mengen ohne Absauganlage: Atemschutz. Staubbildung und Staubablagerung vermeiden.

entspricht Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II - Europa

Handelsname: Piiprox A330

Version 1.0 /DE Ausgabedatum: 07.12.2010

Bearbeitungsdatum: 07.12.2010

PIGMENT INTERNATIONAL GmbH & Co.KG, D-36396 Steinau

Lagerung: keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Originalbehälter verwenden. Behälter dicht geschlossen und trocken halten.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Arbeitsplatzgrenzwerte: TRGS900 (Deutschland, 1/2006) Allgemeiner Staubgrenzwert: 3mg/m³ 8 Stunden, Form: Aveolengängige Fraktion; Allgemeiner Staubgrenzwert: 10mg/m³ 8 Stunden Form: Einatembare Fraktion

Empfohlene :

Überwachungsverfahren Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, ist möglicherweise eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es ist auf die Europäische Norm EN 689 für Methoden zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen und auf nationale Anleitungen für Methoden zur Ermittlung gefährlicher Stoffe zu verweisen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

Keine besonderen Lüftungsanforderungen. Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen. gegebenenfalls Staubmaske verwenden. Atemschutz bei hoher Konzentration.

Atemschutz:

Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und Hautschutzsalbe anwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Allgemeine Angaben

Form: Pulver

Farbe: schwarz

Geruch: geruchlos

Angaben zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Schmelztemperatur: > 1000 °C

Dichte: ca. 4,6kg/l bei 20 °C

Löslichkeit in Wasser: unlöslich

pH-Wert: 5 bis 8 (5% wässrige Suspension)

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Stabilität: Das Produkt ist stabil

Thermische Zersetzung:

Bei Temperaturen >80 °C kann das Produkt instabil werden und oxidieren. Dabei entsteht zusätzliche Wärme, die unter ungünstigen Umständen zur Entzündung brennbarer Materialien führt. Daher nicht in der Nähe von Hitzequellen lagern.

Gefährliche

Zersetzungsprodukte:

Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

entspricht Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II - Europa

Handelsname: Piiprox A330

Version 1.0 /DE Ausgabedatum: 07.12.2010

Bearbeitungsdatum: 07.12.2010

PIGMENT INTERNATIONAL GmbH & Co.KG, D-36396 Steinau

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Akute Toxizität:

LD 50 oral, Ratte: >5000mg

Haut- und Schleimhautverträglichkeit / Sensibilisierung:

Haut - nicht reizend

Auge - nicht reizend

Eisenoxid Pigmente sind nach bisheriger Kenntnis physiologisch unbedenklich; Augenkontakt kann jedoch durch mechanische Einwirkung (Staub) unter extremen Bedingungen kurzfristig eine leichte Schleimhautreizung hervorrufen.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt

Aufgrund der praktischen Unlöslichkeit in Wasser erfolgt Abtrennung bei jedem Filtrations- und Sedimentationsvorgang.

Wassergefährdungsklasse (WGK): keine, nicht wassergefährdend.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Entsorgungsmethoden :

Wiederverwendbarkeit überprüfen. Produktabfälle und ungereinigte Leergebinde verpacken bzw. verschließen, kennzeichnen und unter Beachtung der nationalen behördlichen Vorschriften einer geeigneten Entsorgung bzw. Wiederverwendung zuführen. Bei größeren Mengen Rücksprache mit dem Lieferanten. Bei Weitergabe ungereinigter Leergebinde ist der Abnehmer auf die mögliche Gefährdung durch Produktreste hinzuweisen. Bei der Entsorgung innerhalb der EU ist der jeweils gültige Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) zu verwenden. Unter anderem ist es Aufgabe des Abfallerzeugers, seinen Abfällen branchen- und prozeßartspezifische Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) zuzuordnen.

Gefährliche Abfälle:

Nach aktuellem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 91/689/EWG zu betrachten.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR/RID; ADN; IMDG; GGVSE; IATA)

Kein gefährliches Transportgut. Getrennt von Nahrungs- und Genussmitteln halten.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

EU-Verordnungen

Die Klassifizierung und Kennzeichnung wurde gemäß der EU-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen) festgelegt und berücksichtigen den Verwendungszweck des Produktes.

R-Sätze : Dieses Produkt ist gemäß EU-Gesetzgebung nicht eingestuft.

16. SONSTIGE ANGABEN

Alle Bestandteile des Produkts sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EG-Richtlinien, Chemikaliengesetz) im Europäischen Altstoffinventar (EINECS) gelistet.

Historie: Druckdatum 20.12.2010
Ausgabedatum 07.12.2010
Datum der letzten Ausg. 07.01.2009